

GmbH MATHIEU GJBELS – VERKAUFSBEDINGUNGEN**Art.01**

Es sei bei anderslautenden, ausdrücklichen und schriftlichen, im voraus in einem Vertrag aufgestellten Bedingungen sind die nachstehenden allgemeinen Verkaufsbedingungen bei der Firma GmbH Mathieu Gijbels, Krakaustraße 27a, 52064 Aachen, BTW DE121678399 immer anwendbar.

Art. 02

Beschwerden wegen unvollständiger oder Schadhafter Ausführungen müssen spätestens 8 Tage nach dem Beenden des Auftrages eingereicht werden. Wenn nicht wird der Auftrag als endgültig akzeptiert und als nach allen Regeln der Kunst ausgeführt betrachtet.

Art. 03

Im Falle von vorübergehender Arbeitsunterbrechung, wegen Fälle der höheren Gewalt, wie Unfälle, Krieg, schlechten Wetters, Streike, extremer Lieferfristen usw., werden die für die Ausführung geplanten Fristen mit Recht und ohne Entschädigung für die Dauer der Unterbrechung, um 8 Tage erhöht, verlängert werden.

Art. 04

Die nicht in unseren Preisvertrag erwähnten Sonderarbeiten werden nach schriftlicher Vereinbarung dieser Mehr- oder Minderarbeiten unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden ausgeführt werden.

Art. 05

Jede Arbeit, die aufgrund von Tatsachen, die nicht auf uns zurückzuführen sind, neubegonnen werden muß, wird auf Rechnung des Kunden wiederhergestellt werden.

Art. 06

Die bestellten Arbeiten werden von uns oder auf Rechnung und auf unsere Verantwortung ausgeführt werden. Falls der Kunde eine andere Firma mit der Ausführung eines Teils der geplanten Arbeiten beauftragen würde, dann würde er bei uns in Übereinstimmung mit der zutreffenden Rechtsprechung von Art.1794 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu einer Entschädigung von 20% auf diesen Arbeiten verpflichtet sein.

Art. 07

Falls der Auftraggeber mit oder ohne unsere Bewilligung, Material das uns gehört benutzen würde, dann werden wir nicht für den gebrauch diese Materials oder für hieraus hervorgehende Unfälle haften können.

Art. 08

Zusätzliche Mehrarbeiten können die Baufrist beeinflussen, unter Berücksichtigung der Materialienlieferung.

Art. 09

Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb 8 Tage. Wenn die Rechnungen nicht innerhalb der oben festgesetzten Frist bezahlt werden, dann dürfen wir mit Recht die Arbeiten ohne Entschädigung unterbrechen.

Art. 10

Die Parteien verzichten auf die Prüfformalitäten. Angenommen wird, daß die Arbeit für gut befunden ist, wenn keine Schriftlichen Beschwerden innerhalb von 14 Tagen nach dem Beenden der Arbeit und der Räumung der Baustelle oder des von den Arbeitern beendeten Teils formuliert worden sind.

Art. 11

Alle Rechnungen sind zahlbar gegen Kasse in Opglabbeek, dies trifft ebenfalls für Wechsel zu.

Art. 12

Wenn eine unsere Rechnungen am Fälligkeitstag nicht bezahlt ist, werden alle unseren Schuldforderungen an denselben Kunden unmittelbar fällig und kann nach eigenem Belieben die Erfüllung laufender Verträge vertragt werden oder völlig oder teilweise als nichtig betrachtet werden.

Art. 13

Rechnungen die am festgelegten und/oder vereinbarten Fälligkeitstag nicht bezahlt worden sind, werden von Rechtswegen und ohne irgendwelche vorherige Inverzugsetzung den Säumnigkeitszinsen in Höhe von 1,5% (anderhalb Prozent) im Monat unterworfen.

Art. 14

Im Falle von Nicht-Zahlung der Rechnung am vereinbarten Fälligkeitstag, wird ausserdem als Entschädigung für die aussergerichtliche Inkassoprovision der Schuldforderung (wie Personalkosten, Verwaltungskosten, Dossierkosten, Einfluß auf die Finanzgebarung, usw...) der Betrag der Hauptsumme Pausschal um 15% der Hauptsumme erhöht werden, mit einem Mindestbetrag von 50 Euro's und ungemindert der Zinsenkosten.

Diese Entschädigung ist neben den Verzugszinsen und dies ohne vorherige Inverzugsetzung.

(Art.1147 und 1162 Bürgerl. Gesetzbuch)

Art. 15

Das Akzeptieren von Wechseln oder anderen Zahlungspapieren werden nie als Schuldumwandlung betrachtet.

Art. 16

Auf alle mit uns abgeschlossenen Verträge ist das Deutsche Recht anwendbar.